

9 DB zur GrundstücksverkehrsVO

16. März 1965 (GBI. II Nr. 37 S.273) und der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBI. II Nr. 54 S. 465);

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom

22. März 1963 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBI. II Nr. 30 S. 201);

c) die Anordnung vom 27. März 1963 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBI. II Nr. 30 S. 202).

9 Durchführungsbestimmung zur Grundstücksverkehrsverordnung

vom 19. Januar 1978
(GBI. I Nr. 5 S. 77)

Auf Grund des § 25 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBI. I 1978 Nr. 5 S. 73) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Grundstücksverkehrs Verordnung:

§ 1

(1) Die Genehmigungsanträge zu den vorgesehenen Rechtsänderungen oder Rechtsbegründungen und die Anträge zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind schriftlich bei dem für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organ einzureichen. Hat der Rat des Bezirkes die Zuständigkeit entsprechend den örtlichen Erfordernissen festgelegt, sind diese Festlegungen bei der Einreichung der Anträge zu beachten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages sind die für das Genehmigungsverfahren bestimmten beglaubigten Vertragsabschriften beizufügen, soweit der Vertrag der Beurkundung oder Beglaubigung bedarf. Die für die Grundbucheintragungen erforderliche erste Ausfertigung des Vertrages ist der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu übersenden.

§ 2

(1) Der Genehmigungsantrag zum Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück muß die Erklärung enthalten, welche Gründe für den Verzicht maßgebend sind. Sind sonstige Grundstücksrechte im Grundbuch eingetragen, hat der Eigentümer darüber Auskunft zu geben, ob und in welcher Höhe die Forderungen noch bestehen und wer die Berechtigten sind. Vor der Genehmigung des Verzichts ist dem Eigentümer mitzuteilen, bis zu welcher Höhe die Forderungen erfüllt werden können.

(2) In dem Genehmigungsantrag zur Abgabe von Kaufangeboten sind die Gründe für den beabsichtigten Grundstückserwerb¹ anzugeben.

§ 3

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks sind 3 von den Vertragspartnern Unterzeichnete Ausfertigungen des Vertrages vorzulegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Antrag auf Genehmigung eines Vertrages über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil in Verbiadung mit der Übertragung des Eigentums an einer Baulichkeit durch den bisherigen Nutzungsberechtigten.

Zu § 3 der Grundstücks Verkehrs Verordnung:

§ 4

(1) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ entscheidet über den Genehmigungsantrag nach der erforderlichen Abstimmung mit den anderen beteiligten staatlichen Organen.

(2) Die Genehmigung zur Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil, auf dem eine Baulichkeit errichtet ist, die sich im Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten befindet, darf nur erteilt werden, wenn das Eigentum an der Baulichkeit auf den nachfolgenden Nutzungsberechtigten übertragen wird.

(3) Bei Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen, die gleichzeitig nach den devisenrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, hat die Entscheidung nach Abstimmung mit dem danach zuständigen staatlichen Organ zu erfolgen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Devisengesetz und die hierzu erlassenen DB.